



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 30 vom 20.12.2024

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt Kelheim

- Übungen der Bundeswehr;
Bekanntmachung vom 16.12.2024, Nr. 31 – 0831 **420**
- Bekanntmachung der Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Kelheim über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif im Kalender 2025“ **420**
- Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG);
Antrag auf Errichtung eines Wasser- und Bodenverbandes „Bewässerungsverband Hallertau“ mit Sitz in Wolnzach **421**

Stadt Kelheim

- Bekanntmachung der Stadt Kelheim Nr. 3.2-610-21/4/D03-Sch.
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 4
„Kelheimwinzer-Überarbeitung“ durch das Deckblatt Nr. 03 nach
§ 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung
der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB **434**

Sonstiges

- 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Hopfenbachtal-Gruppe **437**
- Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung
im Raume Kelheim **438**
- Aufhebungssatzung der Fäkalschlamm entsorgungssatzung des Zweckverbandes
zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim **448**
- Aufhebungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalschlamm entsorgungssatzung
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim **448**
- Benutzungsordnung der Verbandskläranlage des Zweckverbandes
zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim zur Direktannahme von
Fäkalschlamm (Kläranlagenbenutzungsordnung – KbenO) **449**
- Geldfunde der Sparkasse Landshut **455**



Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 16.12.2024, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom

20.01. bis 17.02.2025

im süd-westlichen Landkreis Kelheim Übungen durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 16.12.2024
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Kainz
Abteilungsleiter

Bekanntmachung der Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Kelheim über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif im Kalender 2025“

Hiermit erfolgt die ordnungsgemäße Bekanntmachung der Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) des Landkreises Kelheim über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif im Kalenderjahr 2025“, welche als Anlage 1 zu diesem Amtsblatt beigefügt ist.

**Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG);
Antrag auf Errichtung eines Wasser- und Bodenverbandes „Bewässerungsverband Hallertau“ mit Sitz in Wolnzach**

Anlage: 1 Grundstücksverzeichnis zum Verbandsgebiet (Feldstücksnummern bzw. Flurnummern) – (Anlage 2 dieses Amtsblattes)

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt folgenden

BESCHEID :

1. Der Wasserverband „Bewässerungsverband Hallertau“ wurde in der Errichtungsversammlung in 85290 Geisenfeld, OT Unterpindhart am 23.10.2024 durch einstimmigen Beschluss der mehrheitlich anwesenden Verbandsmitglieder gegründet.
2. Der Plan und die Satzung werden hiermit genehmigt. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

SATZUNG

**des Bewässerungsverbandes „Bewässerungsverband Hallertau“
(in der beschlossenen Fassung vom 23.10.2024)**

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird für Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet (generisches Maskulinum). Dennoch gelten sämtliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter.

I. Name, Sitz, Verbandsgebiet

§ 1 Firma und Sitz

Der Verband führt den Namen „**Bewässerungsverband Hallertau**“.

Der Verband hat seinen **Sitz in Wolnzach** (85283, Kellerstraße 1). Er ist ein Wasserverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl I, S. 405).

Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; er ist keine Gebietskörperschaft.

§ 2 Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die vorteilshabenden Grundstücke mit landwirtschaftlichen Sonderkulturen, insbesondere die Hopfenflächen in nachfolgenden Bereichen:

im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

in allen Gemarkungen der **Gemeinden:**

- Wolnzach
- Schweitenkirchen
- Münchsmünster
- Pörnbach

in den **Gemarkungen:**

- Rottenegg, Untermettenbach, Unterpindhart, Gaden b. Geisenfeld, Zell, Parleiten, Geisenfeldwinden, Engelbrechtsmünster, Geisenfeld bis südl. Rand Feilenforst, Schillwitzried, Nötting, Ilmendorf (Gemeinde Geisenfeld)

- Eberstetten, Förnbach, Uttenhofen, Sulzbach, Tegernbach, Angkofen, Haimpertshofen, Walkersbach, Gundamsried, Affalterbach, Ehrenberg (Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Ilm)
- Waal, Rohr, Gambach, Rohrbach, Fahlenbach, Burgstall (Gemeinde Rohrbach)
- Seibersdorf, Weichenried (Gemeinde Hohenwart)
- Oberwöhr, Dünzing, Oberhartheim (Gemeinde Vohburg a.d. Donau)
- Strobenried (Gemeinde Gerolsbach)
- Langenbruck, Winden a. Aign, Hög bis südl. Rand Feilenforst (Gemeinde Reichertshofen)
- Entrischenbrunn (Gemeinde Hettenshausen)
- Mitterscheyern (Gemeinde Scheyern)

im Landkreis Kelheim

in allen Gemarkungen der **Gemeinden:**

- Aiglsbach
- Attenhofen
- Elsendorf
- Mainburg
- Neustadt a.d. Donau
- Siegenburg
- Biburg
- Kirchdorf
- Volkenschwand
- Train
- Rohr in Niederbayern
- Wildenberg

in den **Gemarkungen:**

- Hörlbach, Offenstetten, Abensberg, Sandhaarlanden (Gemeinde Abensberg)
- Oberschambach (Gemeinde Saal an der Donau)

im Landkreis Freising

in allen Gemarkungen der **Gemeinden:**

- Au i. d. Hallertau
- Rudelzhausen
- Hörgertshausen
- Paunzhausen

in den **Gemarkungen:**

- Sillertshausen, Pfettrach (Gemeinde Attenkirchen)
- Dürnhaindling (Gemeinde Wolfersdorf)
- Gammelsdorf, Enghausen (Gemeinde Gammelsdorf)
- Enghausen, Margarethenried (Gemeinde Mauern)
- Inzkofen (Gemeinde Wang)
- Appersdorf (Gemeinde Zolling)

im Landkreis Eichstätt

in allen Gemarkungen der **Gemeinden:**

- Pförring
- Mindelstetten
- Oberdolling

in den **Gemarkungen:**

- Hagenhill, Laimerstadt, Tettenwang, Berghausen (Gemeinde Altmannstein)

im Landkreis Landshut

in allen Gemarkungen der **Gemeinden**:

- Pfeffenhausen
- Obersüßbach

in den **Gemarkungen**:

- Niederhatzkofen, Schmatzhausen, Pfeffenhausen, Oberlauterbach (Gemeinde Rottenburg)
- Türkenfeld, Schmatzhausen, Petersglaim (Gemeinde Hohenthann)
- Schmatzhausen, Neuhausen, Stollnried (Gemeinde Weihmichl)
- Schatzhofen (Gemeinde Furth)

im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

in den **Gemarkungen**:

- Oberlauterbach (Gemeinde Aresing)
- Diepoltshofen (Gemeinde Waidhofen)
- Hohenried bis südl. Rand St 2044 (Gemeinde Brunnen)
- Mühlried bis südl. Rand B300 (Gemeinde Schrobenhausen)

- (2) Die grundstücksgenaue Zuordnung ist im Verbandsbüro (85283 Wolnzach, Kellerstraße 1) und im Landratsamt Pfaffenhofen an der Ilm (85276 Pfaffenhofen, Hauptplatz 22) zu den Öffnungszeiten einsehbar.

II. Mitgliedschaft, Aufgabe, Unternehmen

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Wer einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwarten oder wer Maßnahmen des Verbands zu dulden hat, hat Anspruch auf Aufnahme als Verbandsmitglied in den Verband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft im Bewässerungsverband Hallertau können erhalten:
- a) **Eigentümer** und Nießbraucher von Grundstücken und Anlagen, die beim Verband Grundstücke zur Bewässerung angemeldet haben (**dingliche Mitglieder**) sowie deren Rechtsnachfolger;
 - b) **Pächter**, die beim Verband Grundstücke zur Bewässerung angemeldet haben; sie werden den Eigentümern von Grundstücken gleichgestellt (**dingliche Mitglieder**);
 - c) **Eigentümer** von Grundstücken, die nur Anlagen des Verbands zu dulden haben (**duldenende Mitglieder**) sowie deren Rechtsnachfolger;
 - d) **Gemeinden**, die im Verbandsgebiet liegen (**institutionelle Mitglieder**).

Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks gelten als ein Mitglied.

- (3) Der Verband stellt ein Mitgliederverzeichnis auf. Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis aktuell. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die **Aufsichtsbehörde (Landratsamt Pfaffenhofen an der Ilm)** erhält eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

§ 4 Aufhebung der Mitgliedschaft

- (1) Ab der Einwilligung zur Beteiligung an der Errichtung von Infrastruktur gelten für die Aufhebung der Mitgliedschaft die Vorgaben des § 24 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG).
- (2) Bis zum Abschluss der Planungsphase und vor Beginn der Errichtung von Infrastruktur im jeweiligen Bauabschnitt, dem ein Mitglied zugehörig ist, gilt folgende Regelung:

Das Mitglied kann einen schriftlichen Antrag zur Aufhebung der Mitgliedschaft im Verband stellen. Voraussetzung für eine Aufhebung der Mitgliedschaft ist, dass anteilige Kosten der Planungsphase beglichen sind.

Sofern die anteiligen Kosten der Planungsphase beglichen sind, hat der Vorstand die Aufhebung der Mitgliedschaft zu genehmigen.

§ 5 Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder Betriebswasser aus Gewässern (Oberflächenwasser und Uferfiltrat) zu beschaffen und für den Zweck der landwirtschaftlichen Bewässerung bereitzustellen.

§ 6 Unternehmen

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgabe hat der Verband die zur Gewinnung, Förderung, Speicherung und Verteilung von Betriebswasser notwendigen Anlagen, wie Entnahmebauwerke, Pumpstationen, Speicherbecken, Verteilungsleitungen und Einzelgrundstücks- oder Sammelanschlüsse zu planen, zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen. Die Wasserzähler werden vom Verband gestellt und gewartet.
- (2) Der Verband hat die zur Wassergewinnung erforderlichen wasserrechtlichen Gestattungen zu beantragen und zu verwalten.
- (3) Das Unternehmen ergibt sich aus dem aufgestellten Verzeichnis der Anlagen und den Bestandsplänen. Die Pläne sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7 Ausführung des Unternehmens

Der Vorstand unterrichtet die Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten und zeigt deren Beendigung an.

§ 8 Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, die im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke seiner Mitglieder zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.
- (2) Entstehen dem Betroffenen durch die Benutzung unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen. Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben eine Beeinträchtigung der Nutzung und eine Wertminderung des Grundstücks unberücksichtigt, soweit sie durch einen Vorteil aus der Durchführung des Unternehmens ausgeglichen werden, der bei der Berechnung des Verbandsbeitrags nicht berücksichtigt ist.
- (3) Kommt eine Einigung über den Ausgleich nicht zustande, entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid.

§ 9 Bewässerungsbetrieb und sonstige Maßnahmen

- (1) Der Bewässerungsbetrieb ist durch eine Bewässerungsordnung zu regeln.
- (2) Die Bewässerungsordnung enthält insbesondere Regelungen über den Bezug von Betriebswasser, Bewässerungskontingente und Bewässerungszeiten sowie die Folgen von Verstößen gegen die Bewässerungsordnung.

III. Verfassung

§ 10 Verbandsorgane

Die Organe des Verbands sind:

1. die Verbandsversammlung (Versammlung der Mitglieder)
2. der Verbandsvorstand.

§ 11 Niederschriften

- (1) Über den Verlauf der Sitzungen der Verbandsorgane sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) In den Niederschriften sind Gegenstand, Ort und Tag der Sitzungen, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher, dem Protokollführer und einem Mitglied des jeweiligen Verbandsorgans zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

Die Verbandsversammlung

§ 12 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Verbandsmitglieder.

§ 13 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben der Verbandsversammlung bestimmen sich nach dem Wasserverbandsgesetz und dieser Satzung. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie der Stellvertretung,
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, grundsätzlicher Änderungen des Unternehmens oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - c) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 - d) Festsetzung des Wirtschaftsplans sowie von Nachtragsplänen,
 - e) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplans,
 - f) Entlastung des Verbandsvorstands,
 - g) Feststellung der Jahresrechnung (Jahresabschluss),
 - h) Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse,
 - i) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Verbandsvorstandsmitgliedern und dem Verband,
 - j) Beratung des Verbandsvorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
 - k) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihr vom Verbandsvorstand oder der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden,
 - l) Erlass einer Wahlordnung,
 - m) Erlass einer Geschäftsordnung für den Verband,
 - n) Wahl der Schaubeauftragten.

§ 14 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein.

- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn es $\frac{1}{4}$ der Verbandsmitglieder oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Verbandsvorstandes und die Aufsichtsbehörde ein.

§ 15 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt den Vorsitz. Bei seiner Verhinderung leitet sein Vertreter die Verbandsversammlung. Wenn der Verbandsvorsteher selbst Verbandsmitglied ist, hat er ein Stimmrecht.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder aufzustellen.
- (3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.
- (4) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind befugt in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

§ 16 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers, wenn er stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.

Der Verbandsvorstand

§ 17 Amtsdauer, Wahlen

- (1) Die Amtsdauer des Verbandsvorstandes beträgt fünf Jahre. Sie wird durch etwaige Hofübergaben nicht berührt. Der Verbandsvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Verbandsvorstand aus, so ist für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzperson zu wählen, spätestens in der nächsten Verbandsversammlung.
- (3) Die Wahlen werden nach einer Wahlordnung durchgeführt. Die Wahlordnung ist von der Verbandsversammlung zu beschließen.

§ 18 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus einem Verbandsvorsteher und fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Verbandsvorsteher muss nicht aus dem Kreis der Verbandsmitglieder gewählt werden.

- (3) Die fünf weiteren Vorstandsmitglieder sind aus dem Kreis der Verbandsmitglieder zu wählen. Dabei ist aus den Landkreisen Pfaffenhofen an der Ilm, Kelheim, Freising, Eichstätt, Landshut je ein Verbandsmitglied in den Vorstand zu wählen.
- (4) Stellvertreter des Vorstandsvorstehers muss ein Vorstandsmitglied sein.

§ 19 Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Auslagen werden Ihnen auf Antrag ersetzt.

§ 20 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Ihm obliegen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder nach dieser Satzung der Versammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
- a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
 - b) die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung (Jahresabschluss),
 - c) die Ermittlung der Beitragsverhältnisse,
 - d) die Festsetzung und Einziehung von Geldbeiträgen vor Ermittlung des Beitragsverhältnisses,
 - e) Entscheidung über Aufnahmeanträge zur Mitgliedschaft,
 - f) Entscheidung über Anträge zur Aufhebung der Mitgliedschaft,
 - g) die Beschlussfassung über die sonstigen Veränderungen des Unternehmens und des Plans,
 - h) die Bestellung von Abteilungsleitern für die Bewässerungsabteilungen und deren Untergliederung sowie deren Abberufung,
 - i) der Erlass der erforderlichen Dienstanweisungen für die Abteilungsleiter,
 - j) die Entscheidung über den Ausgleich von Vermögensnachteilen bei Benutzung von Grundstücken der Verbandsmitglieder,
 - k) die Beschlussfassung über die Enteignung von Verbandsgrundstücken und über die zu leistende Entschädigung,
 - l) die Anordnung eventuell notwendig werdender, den Bewässerungsbetrieb einschränkender Maßnahmen,
 - m) die Einstellung, Entlassung und Vergütung von Personal,
 - n) die Einstellung, Entlassung und Vergütung eines oder mehrerer Geschäftsführer,
 - o) Erlass einer Bewässerungsordnung,
 - p) Beschluss über Entschädigungssätze für Arbeiten an der Verbandsanlage durch ein Verbandsmitglied,
 - q) Festsetzung der Höhe des Säumniszuschlages.
- (3) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind im Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Versammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 21 Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Der Verbandsvorstand ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Er muss außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn es 3 Vorstandsmitglieder verlangen. Die Aufsichtsbehörde kann den Verbandsvorstand zur Sitzung einberufen; sie kann für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen; in der Ladung ist dann auf die Dringlichkeit hinzuweisen.
- (4) Verbandsvorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen das unverzüglich ihrer Stellvertretung und dem Verbandsvorsteher mit.

§ 22 Beschlussfassung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verbandsvorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (2) Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.

§ 23 Geschäfte des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.
- (2) Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:
 - a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
 - b) der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung,
 - c) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung,
 - d) die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
 - e) die Einziehung der Verbandsbeiträge,
 - f) die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben der Verbandskasse,
 - g) die Aufsicht über die Kassenverwaltung und das Personal,
 - h) die Unterrichtung der Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes und deren Anhörung wenigstens einmal im Jahr.

§ 24 Abteilungsleiter

Das Verbandsgebiet kann nach Vorliegen von Planungsergebnissen in Abteilungen untergliedert werden. Der Verbandsvorstand kann Abteilungsleiter berufen.

- (1) Die Abteilungsleiter sind die Bevollmächtigten des Verbandsvorstandes in den jeweiligen Bewässerungsabteilungen, für die sie bestellt sind. Für jede Bewässerungsabteilung kann ein Abteilungsleiter bestellt werden. Sie stehen im Dienst des Wasserverbandes und sind ehrenamtlich tätig; sie können durch Beschluss des Vorstandes eine Aufwandsentschädigung erhalten. Auslagen werden Ihnen auf Antrag ersetzt.

- (2) Die Geschäfte der Abteilungsleiter, insbesondere ihre Rechte und Pflichten, werden in einer Dienstanweisung festgelegt. Sie werden vom Vorstand zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte verpflichtet.
- (3) Der Vorstand kann den Verlust des Amtes als Abteilungsleiter aussprechen, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben vorliegt oder wenn dies von mindestens $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder im Berechnungsgebiet gefordert wird, für das der Abteilungsleiter bestellt ist.
- (4) Die Amtszeit eines Abteilungsleiters beträgt in der Regel 5 Jahre.
- (5) Scheidet ein Abteilungsleiter vor Ablauf der Amtszeit aus oder wird er vom Vorstand abberufen, so ist binnen 8 Wochen ein Nachfolger zu bestellen.

IV. Haushalt, Beiträge

§ 25 Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Nach Ende des Geschäftsjahres sind ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 238 ff. HGB, wobei die ergänzenden Vorschriften der §§ 264 ff. HGB für kleine Kapitalgesellschaften Anwendung finden und ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einer Erfolgsplanung, der die geplanten Aufwendungen und Erträge umfasst sowie aus einem Finanzplan, der die geplanten Investitionen und benötigten Finanzmittel aufzeigt. Der Jahresabschluss und der Wirtschaftsplan sind innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen (§ 243 HGB).
- (3) Der Jahresabschluss ist von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Jahresabschluss und der Wirtschaftsplan sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 26 Beiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich sind. Grundstückseigentümer, die nur Anlagen zu dulden haben (duldenende Mitglieder), sind von allen Vereinsbeitragskosten befreit.
- (2) Die Beiträge werden jährlich von der Vereinsversammlung zusammen mit dem Wirtschaftsplan festgesetzt. Sie gliedern sich auf in:

1. Nutzungskosten - Beitrag A

zur Deckung der **Baukosten**, die dem jeweiligen Mitglied zugerechnet werden, wird ab Inbetriebnahme oder Fertigstellung der Gesamtanlage über eine Dauer von 20 Jahren (Anlehnung an die amtliche AfA Tabelle vom Bundesministerium der Finanzen, IV A 8 - S-1551 - 122/96 Erlass vom 19.11.1996, bestätigt durch BMF Schreiben vom 15.03.2024) der **Beitrag A** erhoben.

Die Höhe ermittelt sich anhand der Baukosten für die Herstellung der Bewässerungsinfrastruktur.

Diese Beiträge verteilen sich auf die Mitglieder nach den Flächen (Hektar) der zur Bewässerung angemeldeten Grundstücke. Die Höhe dieser Beiträge wird bei der Endabrechnung der Planungs- oder Baukosten festgestellt. Eine Abrechnung nach Bauabschnitten ist möglich.

Bis zur Endabrechnung können von den Vereinsmitgliedern Vorauszahlungen auf diese Beiträge erhoben werden, die bei der Endabrechnung angerechnet werden.

Für Verbandsmitglieder, die erst nach der Fertigstellung und Baukostenermittlung mit zusätzlichen Bewässerungsflächen in den Verband eintreten, werden die Beiträge vom Vorstand festgesetzt. Die Höhe dieser Beiträge kann von der Höhe früherer Beitragssätze abweichen.

Die Verpflichtung zur Beitragszahlung über die Laufzeit von 20 Jahren ist nicht kündbar. Der Vorstand ist berechtigt Vorauszahlungen und Sonderzahlungen auf die Beiträge über die Laufzeit zu vereinbaren.

2. Betriebskosten - Beitrag B

zur Deckung der laufenden Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlagen sowie zur Deckung der Verwaltungskosten. Der **Beitrag B** setzt sich zusammen aus **verbrauchsabhängigen Kosten** (z.B. Strom) und **verbrauchsunabhängigen Kosten**, insbesondere Wartungs-, Verwaltungs- und Finanzierungskosten.

Die Grundgebühren (verbrauchsunabhängigen Kosten) verteilen sich auf die Mitglieder nach dem Verhältnis der Flächen (Hektar) der zur Bewässerung angemeldeten Grundstücke.

Die verbrauchsabhängigen Kosten werden in Abhängigkeit des Wasserverbrauchs erhoben.

Für die Betriebskosten (Beitrag B) kann während des Jahres eine Vorauszahlung erhoben werden. Die Vorauszahlung ist nach Ablauf des Bewässerungsjahres zu verrechnen. Nachzahlungen sind sofort fällig. Überzahlungen sind zu erstatten oder werden auf das nachfolgende Jahr angerechnet.

3. Instandhaltungsrücklage

Auf Grundlage des Wirtschaftsplanes wird durch den Vorstand ein Beitrag als Instandhaltungsrücklage erhoben. Er dient zur Deckung von Reparaturen.

- (3) Ein ausscheidendes Mitglied kann die Erstattung der Baukosten nicht verlangen.
- (4) Bei einer Beendigung des Unternehmens werden die Kosten der Endabrechnung auf die Mitglieder umgelegt.

§ 27 Beitragsbuch

- (1) Die Beitragsverhältnisse der Mitglieder ergeben sich aus den Hektar-Flächen der zur Bewässerung angemeldeten Grundstücke der Verbandsmitglieder, aus offenen Baukostenanteilen, sowie aus den von den Verbandsmitgliedern der jeweiligen Bewässerungsanlage entnommenen Wassermengen. Zur Feststellung der entnommenen Wassermengen sind entsprechende Zähler einzubauen. Über diese Beitragsgrundlagen sind vom Verband ständig Aufzeichnungen zu führen und fortzuschreiben (Beitragsbuch).
- (2) Die Beiträge werden den Verbandsmitgliedern alljährlich durch die nach dem Beitragsbuch erstellten Rechnungen bekanntgegeben.

§ 28 Beitragserhebung

- (1) Der Vorstand legt Beiträge und Kosten auf die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Beitragsverhältnisse und den Beschlüssen des Vorstandes um.
- (2) Die Verbandsbeiträge werden durch einen Beitragsbescheid erhoben. Die Verbandsbeiträge werden 4 Wochen nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Der Vorstand kann Beitragsstundungen gewähren unter der kaufmännischen Sorgfaltspflicht.

§ 29 Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlages wird vom Vorstand allgemein beschlossen.

V. Verwaltung

§ 30 Personal

- (4) Der Verband stellt gemäß den Beschlüssen des Vorstandes Personal (z.B. Geschäftsführer, Kassenverwalter, technisches Personal) für die Durchführung des Verbandes ein.

§ 31 Verbandsschau

- (1) Zur Feststellung des Zustandes, der vom Verband zu betreuenden Anlagen, kann eine Verbandsschau durchgeführt werden. Die Versammlung wählt je Landkreis zwei Beauftragte des Verbands (Schaubeauftragte). Schauführer ist der Vorstand, sein Stellvertreter oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Abteilungsleiter sind hinzuzuziehen.
- (2) Der Vorstand macht Zeit und Ort der Verbandsschau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde zur Teilnahme ein. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (3) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau auf und gibt den Schaufauftragten und den sonstigen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde. Er sammelt die Zeichnungen im Schaubuch und vermerkt, wenn Mängel abgestellt sind.

§ 32 Satzungsänderungen

- (1) Der Beschluss über die Änderung der Satzung und der Aufgabe des Verbandes erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Versammlung.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 33 Ordnungsgelder

Zwangsgelder fallen an den Verband.

§ 34 Aufsicht

Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch das Landratsamt Pfaffenhofen an der Ilm als Aufsichtsbehörde.

§ 35 Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung des Bewässerungsverbandes Hallertau wird in den Amtsblättern der Landratsämter Pfaffenhofen an der Ilm, Kelheim, Freising, Eichstätt, Landshut Neuburg-Schrobenhausen auf Kosten des Verbandes bekanntgemacht und veröffentlicht.
- (2) Sonstige, nur für die Mitglieder bestimmte Informationen, werden diesen in Textform mitgeteilt. Alternativ genügt ein Hinweis auf die Stelle, an der die Mitteilungen eingesehen werden können.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21.12.2024 in Kraft.

3. Kosten

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Kosten sind vom Verband zu tragen. Auslagen werden im Nachgang gesondert erhoben.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Am 28.07.2024 wurde von Herrn Dr. Stampfl der Antrag auf Errichtung des Bewässerungsverbandes unter dem Namen „Bewässerungsverband Hallertau“ beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm eingereicht. Dem Schreiben lagen 5 Anlagen bei (Antragsschreiben, Satzungsentwurf, Mitgliederverzeichnis, digitale Karte der Gemarkungen, Gemeinden). Als Antragsteller unterschrieb Herr Dr. Stampfl. Der Verband wird nicht von Amts wegen errichtet. Der Antrag wurde zunächst im Sinne des § 11 WVG geprüft, insbesondere der Umfang der Unterlagen, die Verbandskulisse. Gemäß § 13 Abs. 1 WVG wurden die Beteiligten nach § 8 WVG geprüft und festgestellt.

Mit Schreiben vom 20.08.2024 erhielten die Landratsämter Eichstätt, Freising, Kelheim, Landshut und Neuburg/Donau die Bitte um Zustimmung, dass das Landratsamt Pfaffenhofen federführend tätig ist, bis der Verband mit Sitz in Wolnzach entstanden ist. Dem stimmten alle Landratsämter zu.

Die Errichtungsunterlagen wurden im Landratsamt in der Zeit vom 02.09.2024 bis einschließlich zum 04.10.2024 öffentlich ausgelegt. Dies wurde im Amtsblatt und auf der Homepage des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm öffentlich bekannt gemacht. Mit Schreiben des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 21.08.2024 übersandten wir an alle Gemeinden, in denen Grundstücke des Verbandes liegen, die Antragsunterlagen mit der Bitte diese ebenfalls im gleichen Zeitraum für mindestens einen Monat öffentlich auszulegen, sowie dies vorher ortsüblich bekanntzumachen. Nach Fristablauf wurde bekannt, dass in der Gemeinde Nandlstadt keine Bekanntmachung und Auslegung erfolgte. Die dort liegenden Flächen wurden für das weitere Verfahren ausgeschlossen.

Das Verbandsgebiet liegt dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm grundstücksgenau vor als Feldstücksnummern (FIDs) bzw. ggf. alternativ als Flurnummer/Gemarkungen (siehe Anlage).

Einwendungen von Beteiligten wurden weder im Vorfeld noch in der Versammlung erhoben. Dem Landratsamt wurden allerdings vor der Verhandlung 16 Schreiben vorgelegt. Es handelt sich um Schreiben von drei anerkannten Umweltvereinigungen, von sieben Personen aus der Landwirtschaft, von vier Fischereivereinen und von zwei Wasserkraftbetreibern.

Die eingegangenen Schreiben wurden geprüft, ob nach dem aktuellen Stand der Planung möglicherweise eine Betroffenheit vorliegen kann und es sich um Beteiligte nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 WVG handeln könnte. Aber erst nach Abschluss der Infrastrukturplanung ist hinreichend konkret abschätzbar, ob durch einen der Einwender künftige Maßnahmen zu dulden sein müssten. Gleichzeitig wurde streng zwischen dem Errichtungsverfahren nach den Maßgaben des WVG und sich daran ggf. anknüpfenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren unterschieden. In den materiellen Genehmigungsverfahren werden auch Fachstellen wie beispielsweise die Untere Naturschutzbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt beteiligt und nehmen zu den thematisierten Punkten wie der etwaigen Lage in einem FFH-Gebiet oder der zulässigen Entnahmemenge Stellung. Die 16 Einwender wurden nicht als Beteiligte im Sinne des Wasserverbandsgesetzes festgestellt.

vorgebrachte Bedenken zum Verfahren der Verbandserrichtung wurden als beachtlich gewertet und als Einwendungen bzw. Vorschläge der Versammlung vorgestellt.

Im Errichtungstermin am 23.10.2024 im Gasthof in 85290 Geisenfeld-Unterpindhart wurde zunächst das Vorhaben vorgestellt und erläutert. Den Beteiligten wurden die eingegangenen Schreiben verlesen und zur Abstimmung gestellt, ebenso wie eine Einwendung vor Ort durch einen Gast. Die anwesenden Beteiligten sollten über den vollständigen Inhalt der Schreiben informiert sein, um deren Inhalte ggf. bei ihrer Entscheidung einfließen lassen zu können. Alle Einwendungen wurden in den sich anschließenden Abstimmungen mehrheitlich abgelehnt. Im Anschluss fassten die Stimmberechtigten den einstimmigen Errichtungsbeschluss zu Errichtung, Plan und Satzung.

In der Versammlung wurde von den Anwesenden Herr Dr. Johannes Stampfl einstimmig zu weiteren Verfahrenshandlungen für den Verband bis zur Wahl eines handlungsfähigen Vorstandes bevollmächtigt.

2. Rechtliche Würdigung:

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm ist nach §§ 72, 73 WVG in Verbindung mit Art. 2 Bayer. AGWVG sachlich und nach Art. 3 BayVwVfG örtlich zuständig.

Die Genehmigung der Errichtung kann aus Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden, insbesondere wenn in Aussicht genommene Verbandsaufgaben anderweitig besser gelöst werden können oder einer bereits bestehenden Einrichtung wahrgenommen werden oder wahrgenommen werden können. Die Bewässerung des Hopfenanbaus in der Region Hallertau wird bislang nicht durch eine andere Einrichtung wahrgenommen. Bislang wird durch einzelne Landwirte jeweils eine eigene Erlaubnis für die Entnahmen von Grundwasser für Bewässerung von landwirtschaftlichen Flächen eingeholt. Langfristig ist diese Praxis durch das sinkende Dargebot aus wasserwirtschaftlicher Sicht problematisch. Die Nutzung anderer Wege für die Bewässerung der Sonderkultur Hopfen bedarf eines organisierten und strukturierten Planes um den Hopfenanbau zu sichern. Der nun errichtete Bewässerungsverband Hallertau ist zum aktuellen Zeitpunkt zunächst ein Planungsverband um die Infrastruktur zu planen und anschließend die notwendigen rechtlichen Gestattungen einholen zu können. Öffentliche Interessen stehen nicht entgegen. Dem Antrag auf Errichtung eines Bewässerungsverbandes sowie der Genehmigung der Satzung und des Planes kann nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WVG entsprechen werden.

Entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 2 WVG entsteht der Verband mit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Pfaffenhofen, den 12.12.2024
Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Frau Baschab
Oberregierungsrätin

Bekanntmachung der Stadt Kelheim Nr. 3.2-610-21/4/D03-Sch.

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 4 „Kelheimwinzer-Überarbeitung“ durch das Deckblatt Nr. 03 nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 08.04.2024 mit Beschluss Nr. 66 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 4 „Kelheimwinzer-Überarbeitung“ durch ein Deckblatt Nr 03 im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Kelheimwinzer-Überarbeitung“ der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 03 werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Da im Stadtgebiet Kelheim immer noch dringender Wohnraumbedarf gegeben ist, soll im Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 03 durch die Änderung der Bauleitplanung die Möglichkeit der Nachverdichtung geeigneter Grundstücke überprüft und im Hinblick auf den Ursprungsbebauungsplan korrigiert und verbessert werden. Auslöser für diese Überprüfung und Korrektur der gelten Bauleitplanung waren unter anderem zwei, in der Vergangenheit gestellte Bauanträge, die die Nachverdichtung mit dringend benötigten Wohnungen von zwei im Geltungsbereich liegenden Grundstücken zum Inhalt hatten. Diese Bauanträge konnten aber aufgrund der geltenden Festsetzungen im Bestandsbebauungsplan im Hinblick auf die maximal zulässigen Wohneinheiten durch das Landratsamt Kelheim baurechtlich nicht genehmigt werden, obwohl eine gewisse Nachverdichtung aufgrund der tatsächlich vorhandenen Grundstücksgrößen durchaus sinnvoll erschienen war.

Die Änderung der Bauleitplanung der Stadt Kelheim ist aufgrund der vom Gesetzgeber vorgegebenen Politik der Nachverdichtung bestehender Siedlungseinheiten und der großen Nachfrage an Wohnraum im Stadtgebiet von Kelheim, städtebaulich sinnvoll und begründet und aufgrund des stetig steigenden Wohnraumbedarfes der Bevölkerung in Kelheim gerechtfertigt. Das Erfordernis einer städtebaulichen Planung ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB somit gegeben.

Der Änderungsinhalt des Deckblattes Nr. 03 besteht im Wesentlichen in der Überprüfung sämtlicher sich im Geltungsbereich der Änderung befindlichen Parzellen in Bezug auf die derzeit zulässigen Wohneinheiten im Verhältnis zur Grundstücksgröße, sowie im Hinblick auf eine in die Zukunft gerichtete städtebaulich sinnvolle Nachverdichtung. So können mit dem Deckblatt Nr.3 in Summe demnach auf 23 Parzellen insgesamt 47 Wohnungen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr.4 „Kelheimwinzer – Überarbeitung“ zusätzlich errichtet werden. Im Hinblick der im Gebiet vorherrschenden Bestandshöhen wird weiterhin eine geringfügige Anpassung der Höhenlage vorgenommen, so dass sich auch hier im Sinne der Nachverdichtung bei einer Erhöhung der Wandhöhe von 7,50 m auf 8,00m eine optimale Ausnutzung ergibt. Die als allgemeines Wohngebiet ausgewiesene Art der baulichen Nutzung „Allgemeines Wohngebiet (WA nach § 4 BauNVO)“ bleibt unangetastet.

Der Änderungsbereich des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet befindet sich in der sogenannten Bauersiedlung zwischen der nördlich angrenzenden Elsterstraße und der südlichen angrenzenden Straße Rennweg und umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 1138/3, 1138/7, 1138/13, 1143, 1143/1, 1143/2, 1143/3, 1143/4, 1143/5, 1143/7, 1144, 1145, 1145/1, 1145/2, 1145/3, 1145/4, 1145/5, 1145/6, 1145/7, 1145/8, 1145/9, 1145/10, 1145/11, 1145/12, 1145/13, 1145/14, 1145/15, 1145/17, 1145/18, 1145/21, 1145/22, 1145/23, 1145/25, 1145/26, 1145/27, 1146, 1146/1, 1147, 1147/2, 1147/3, 1147/4, 1149/2 T., 1150, 1150/3, 1150/5, 1150/6, 1150/7, 1153/2 T., 1165, 1165/2, 1165/20, 1165/21, 1165/22, 1165/23, 1165/25, 1165/26, 1165/27, 1165/28, 1165/29, 1165/30, 1165/46, 1165/47, 1165/48, 1165/49, 1165/51, 1166, 1166/12, 1166/13, 1166/14, 1166/15, 1166/16, 1166/18, 1166/19, 1166/20, 1166/21, 1166/27, 1166/28, 1166/29, 1166/30, 1166/31, 1166/32, 1166/33, 1166/34, 1166/35, 1166/36, 1166/37, 1166/38, 1166/40, 1166/41, 1166/42, 1166/43 sowie 1166/44 der Gemarkung Kelheim mit einer Gesamtfläche von **5,85 ha** und wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden: Elsterstraße Grundstück 1185 der Gemarkung Kelheim;
- Im Westen: westliche Grundstücksgrenze der Fl.Nrn. 1138/3, 1145, 1145/1, 1145/22, 1145/23, 1145/25, 1145/26, 1145 und 1145/21 der Gemarkung Kelheim;
- Im Süden: Rennweg Grundstück Fl.Nr. 1397/2 der Gemarkung Kelheim;
- Im Osten: östliche Grundstücksgrenzen der Fl.Nr. 1150, 1150/7, 1150/5, 1150/6, 1165 und Häherstraße Fl.Nr. 1153/2 der Gemarkung Kelheim.



Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Kelheimwinzer-Überarbeitung“ durch ein Deckblatt Nr. 03 erfolgt aufgrund der Lage im Stadtgebiet und der Größe des Planungsgebietes entsprechend den Maßgaben des § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren abgewickelt. Eine Anpassung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim ist nicht erforderlich.

Im Zuge dieser Verfahrensvorschriften wird von der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB, sowie von der frühzeitigen Fachstellen- und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Öffentlichkeit wurde allerdings im Zuge der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 24.05.2024 Gelegenheit zur Unterrichtung bis zum 26.06.2024 gegeben. Einwendungen oder Hinweise wurden hier nicht vorgebracht.

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 03 zum Bebauungsplan Nr. 4 „Kelheimwinzer-Überarbeitung“ sowie die Begründung wurden vom Bauausschuss in seiner Sitzung am 18.11.2024 für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang, dass entsprechend den Maßgaben des § 13 a BauGB von der Erarbeitung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Als wesentliche Gründe werden hier die geringen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter des Naturhaushaltes genannt, da es sich in vorliegender Situation um die Änderung eines bereits durch einen Bebauungsplan überplanten und größtenteils bebauten Bereich handelt.

Der vom Bauausschuss in seiner Sitzung am 18.11.2024 gebilligte Entwurf des Deckblattes Nr. 03 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 4 „Kelheimwinzer-Überarbeitung nebst Begründung und Anlagen liegt nun im Rahmen der Offenlegung in der Zeit vom

13.01.2025 bis einschließlich 24.02.2025

auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen sowie über das zentrale Internetportal des Freistaates Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/Stadt> Kelheim) öffentlich aus und kann eingesehen werden. Einschlägige DIN Normen und VDI Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden. Außerdem können die ausgelegten Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-205) während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 27, eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen zur oder Einwände gegen die Planung vorbringen. Die Stellungnahmen sollen nach Möglichkeit elektronisch übermittelt werden (info@kelheim.de), können aber auch schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis:

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 11.12.2024
Stadt Kelheim

gez. Schweiger
Erster Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen

3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe

Aufgrund von Art. 2 und Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 10.12.2020 in Gestalt der Änderungssatzungen vom 16.03.2021 und 22.07.2021:

§ 1 Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe (BGS) vom 10.12.2020, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 22.07.2021, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

(1) ... Die Gebühr beträgt 1,86 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Wird ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,86 € pro Kubikmeter entnommenes Wasser.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Kelheim, den 04.12.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Hopfenbachtal-Gruppe

Poschmann,
Verbandsvorsitzender

Verbandssatzung

des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim

Die Stadt Kelheim, die Gemeinde Saal a.d.Donau, die Gemeinde Ihrlerstein und der Markt Essing bilden gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. März 2018 (GVBl S. 145) einen Zweckverband mit folgender

Verbandssatzung.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Kelheim.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Kelheim, die Gemeinde Saal a.d.Donau, die Gemeinde Ihrlerstein und der Markt Essing.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Beschlussfassung über den Beitritt setzt einen (beschlussmäßigen) Antrag des Beteiligten voraus.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das jeweilige Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden.
Das Verbandsgebiet ist in einem Lageplan M 1:25000 als Anlage dieser Satzung beigefügt.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Bereich seiner Verbandsmitglieder eine zentrale Abwasserreinigungsanlage und zwei Abwasserbeseitigungsanlagen, sowie die Ortskanalisationsanlagen zu planen, zu errichten und diese Anlagen zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht.

(3) Die Rechte und die Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungsgewalt gehen auf den Zweckverband über. Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben die Benutzung ihrer einschlägigen Akten, ihrer Archive, ihres Karteimaterials und dergleichen, sowie die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke.

(4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinde. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, für jedes angefangene 1.500 der Einwohnerzahl einen Vertreter zu entsenden. Die Einwohnerzahl bestimmt sich jeweils nach dem Stand der letzten amtlichen Bevölkerungsfortschreibung. Die Anzahl der hierauf ermittelten Vertreter bleibt bis zum Ablauf der Wahlperiode der gemeindlichen Vertretungsorgane maßgebend, auch wenn in der Zwischenzeit eine Änderung in der Einwohnerzahl eintritt. Jedes Verbandsmitglied wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister vertreten; es entsendet mindestens einen Verbandsrat. Der erste Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter wird auf die Gesamtzahl der einem Verbandsmitglied zustehenden Vertreterzahl angerechnet.

(3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für Ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und die für die Beratungsgegenstände jeweils zuständigen Fachbehörden sind von den Sitzungen zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden, der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwa anderes vorschreiben werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Jeder Verbandsrat kann nur einheitlich abstimmen. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt.

Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat der Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss oder der Geschäftsleiter selbständig entscheiden.

(2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die 'Aufhebung' von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
5. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Rechnung;
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesene Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 100.000 Euro mit sich bringen; § 14 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt;
3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeit allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz notwendigerbarer Auslagen. Diese sind in einer Entschädigungssatzung geregelt.

§ 12 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus den jeweiligen ersten Bürgermeistern der Verbandsmitglieder.

(2) Für jedes Mitglied des Verbandsausschusses bestellen die Verbandsmitglieder durch Beschluss ihrer Vertretungsorgane einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 13 Einberufung des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend. Jedes Ausschussmitglied hat nur eine Stimme. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 14 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig

1. die Beschäftigten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes ab der Entgeltstufe E 9 bzw. ab der Besoldungagruppe A9 einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen;
2. Lieferungen und Leistungen in der Höhe von 20.000 Euro bis 100.000 Euro zu vergeben;
3. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;
4. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
5. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgabe ausgeübten Tätigkeit laufend zu überwachen;
6. Behandlung und Gewährung von Stundungsanträgen ab einem Betrag von 10.000 Euro (über ein Jahr: 5.000 Euro).

(2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 15

Rechtstellung der Ausschussmitglieder

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz notwendiger barer Auslagen.

§ 16

Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 17

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 10 Euro mit sich bringen.

(6) Der Verbandsvorsitzende kann im Einzelfall Lieferungen und Leistungen, für die im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt sind, bis zu einer Höhe von 20.000 Euro vergeben.

§ 18

Rechtstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung in einer Entschädigungssatzung durch Beschluss fest.

§ 19 Dienstherreneigenschaft

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 20 Geschäftsleiter

Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 17 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 21 Wirtschafts- und Haushaltsführung

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) etwas anderes ergibt. Es wird die KommHV-Kameralistik angewendet.

§ 22 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit Ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 30 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 23 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von Anschlussnehmern in seinem Wirkungsbereich Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt er eine Umlage.
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Anlagen wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel sind die Abwasseranteile im vorletzten Jahr.
- (4) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel sind die Abwasseranteile im vorletzten Jahr.

§ 24 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.

Sie können während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:

- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasserbeseitigungs- und Reinigungsanlage (Umlagesoll);
- b) die Gesamtzahl der Abwasseranteile im vorletzten Jahr (Bemessungsgrundlage);
- c) der Investitionsumlagebetrag, der auf ein Abwasseranteil trifft;

(3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:

- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
- b) die Gesamthöhe des Abwasseranfalls im vorletzten Jahr und die Höhe des laufenden Schuldendienstes (Bemessungsgrundlagen);
- c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf einen m³ Abwasser trifft (Umlagesatz);
- d) der Umlagebetrag für den Schuldendienst, der auf einen Abwasseranteil entfällt;
- e) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem -Viertel ihrer Jahresbeträge am 15. jedes zweiten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe, der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 25 Kassenverwaltung

(1) Die Kassengeschäfte werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

(2) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden vom Verbandsausschuss bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken

§ 26 Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschusses.

(2) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann durch den Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorzulegen.

(3) Die Jahresrechnung soll von der Versammlung oder von einem Prüfungsausschuss geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Versammlung zu bilden. Er besteht aus vier Vorständen.

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen.

(4) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Versammlung festgestellt. Die Versammlung entscheidet anschließend über die Entlastung.

(5) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Vorstand die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Prüfungsverband öffentlicher Kassen.

§ 27

Änderung der Verbandssatzung

(1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung.

(2) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Vereinsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Jede Änderung der Verbandssatzung ist im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen. Sie wird am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam.

§ 28

Geschäftsstelle

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle, in der die laufenden Verwaltungsarbeiten vorbehandelt und durchgeführt werden. Die Geschäftsstelle steht außerdem den Vereinsmitgliedern als Beratungsstelle zur Verfügung.

(2) Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsleiter geleitet.

§ 29

Aufsicht; Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Kelheim.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Vereinsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Vereinsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung zu rufen.

§ 30

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim bekannt gemacht. Die Vereinsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(3) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind vorbehaltlich des Abs. 3 durch Anschlag an den Gemeindetafeln der Vereinsmitglieder vorzunehmen.

Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim anordnen.

(3) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht.

§ 31 Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen. Die Verbandsauflösung setzt voraus, dass die Rechte und Verbindlichkeiten der Verbandsmitglieder geregelt sind und dass die anderweitige Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes gewährleistet ist.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) Übersteigen bei der Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem Verhältnis der insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

(4) Die Verbandsmitglieder bleiben bis zur Beendigung der Abwicklung verpflichtet, ihre Verbandsumlagen zu entrichten, sofern dies zur Befriedigung aller gegen den Verband zu Recht bestehenden Forderungen erforderlich ist.

(5) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird fünf Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

(6) Die Beamten und die unkündbaren Beschäftigten des Zweckverbandes sind bei der Auflösung des Zweckverbandes von der Stadt Kelheim zu übernehmen.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 24.10.2018 (KrABI Nr. 24 v. 09.11.2018), außer Kraft.

Kelheim, den 10.12.2024
Zweckverband zur Abwasser-
beseitigung im Raume Kelheim

Schweiger
Vorsitzender

Aufhebungssatzung
der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung

des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim erlässt aufgrund von Art. 23 und Art 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende Aufhebungssatzung der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung vom 21. November 1997.

§ 1
Aufhebung

Die Fäkalschlamm Entsorgungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim vom 21.11.1997 wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Kelheim, den 10.12.2024
Zweckverband zur Abwasser-
beseitigung im Raume Kelheim

Schweiger
Vorsitzender

Aufhebungssatzung
der Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung

des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim erlässt aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Aufhebungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung vom 09. Oktober 2001.

§ 1
Aufhebung

Die Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim vom 09.10.2001 wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Kelheim, den 10.12.2024
Zweckverband zur Abwasser-
beseitigung im Raume Kelheim

Schweiger
Vorsitzender

**Benutzungsordnung der Verbandskläranlage
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim
zur Direktannahme von Fäkalschlamm**

(Kläranlagenbenutzungsordnung – KbenO)

vom 30.10.2024

I. Öffentliche Einrichtung, Geltungsbereich

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim besorgt nach dieser Benutzungsordnung die Direktannahme und Beseitigung des in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Fäkalschlammes und Schmutzwassers in der Fäkalannahmestation der Verbandskläranlage in Saal a.d.Donau.

II. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Benutzungsordnung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasserbehandlungsanlagen

sind alle Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von häuslichem oder in Beschaffenheit ähnlichem Schmutzwasser. Hierzu zählen Kleinkläranlagen zur Reinigung des häuslichen Schmutzwassers. Gruben zur Sammlung solcher Abwässer gelten als Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne dieser Benutzungsordnung.

2. Schmutzwasser

ist das durch häuslichen oder in der Art ähnlichem Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.

Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

3. Fäkalschlamm

ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, der in der Abwasserbehandlungsanlage zurückgehalten wird. Dazu zählt auch der zurückgehaltene stabilisierte oder teilstabilisierte Schlamm (Überschussschlamm).

4. Grundstück

ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

5. Entsorgungspflichtiges Grundstück

ist ein Grundstück, auf dem sich eine Abwasserbehandlungsanlage befindet, aus der Fäkalschlamm und / oder Schmutzwasser zu beseitigen ist.

6. Grundstückseigentümer

sind Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

7. Verbandsgebiet

ist die Gesamtheit der zur Stadt Kelheim, der Gemeinden Saal a.d.Donau und Ihrlerstein, sowie des Marktes Essing gehörenden Grundstücke.

8. Verbandsangehörige Grundstückseigentümer

sind Grundstückseigentümer, deren entsorgungspflichtiges Grundstück zum Verbandsgebiet des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim gehört.

9. Öffentliche Entwässerungseinrichtung

sind die leitungsgebundenen Einrichtungen (Sammelkanäle) zur Abwasserbeseitigung einschließlich der technischen Bauwerke und der Verbandskläranlage in Saal a.d.Donau.

III. Benutzungsberechtigte

Zur Benutzung der Verbandskläranlage sind berechtigt:

1. Verbandsangehörige Grundstückseigentümer, die den von entsorgungspflichtigen Grundstücken anfallenden Fäkalschlamm und / oder Schmutzwasser selbst in der Fäkalannahmestation der Verbandskläranlage in Saal a.d.Donau anliefern.
2. Auswärtige Grundstückseigentümer, die den von entsorgungspflichtigen Grundstücken anfallenden Fäkalschlamm und / oder Schmutzwasser selbst in der Fäkalannahmestation der Verbandskläranlage in Saal a.d.Donau anliefern, soweit darüber hinaus ausreichend Aufnahme- und Reinigungskapazitäten in der Verbandskläranlage für die Beseitigung von Fäkalschlämmen verbandsangehöriger Grundstückseigentümer verbleiben. Die Entscheidung trifft der Betriebsleiter der Verbandskläranlage.
3. Wer vom Benutzungsberechtigten nach Nr. 1 oder 2 mit der Anlieferung des Klärschlammes beauftragt ist.

IV. Anlieferung und Übernahme

- (1) Folgende Stoffe können aus Abwasserbehandlungsanlagen angeliefert und übernommen werden:
 1. Fäkalschlamm
 2. Schmutzwasser
- (2) Die Übernahme der angelieferten Stoffe erfolgt in der Fäkalannahmestation der Verbandskläranlage in Saal a.d.Donau.
- (3) Anlieferungstermine und – mengen sind vorab mit dem Personal der Verbandskläranlage abzustimmen.
Eine Anlieferung kann nur nach vorheriger Zustimmung mit dem Verbandskläranlagenpersonal erfolgen.
- (4) Eine Übernahmeverpflichtung seitens des Zweckverbandes besteht nicht (Übernahmeverweigerung),
 1. Wenn und solange eine Übernahme der Stoffe nach Abs. 1 aus betriebsbedingten Gründen (Betriebsstörung, Aus- oder Überlastung, Reparatur usw.) oder ähnlicher Gründe nicht möglich ist,
 2. wenn und solange eine Übernahme der Stoffe nach Abs. 1 aus höherer Gewalt, Witterungseinflüssen oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnung nicht möglich ist,

3. wenn und solange eine Übernahme der Stoffe nach Abs. 1 technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist,
4. oder, wenn der Stoff nach Abs. 1 wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres vom Zweckverband übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem er anfällt.

Schadensersatzansprüche können aus einer begründeten Übernahmeverweigerung nicht geltend gemacht werden. Über eine Übernahmeverweigerung entscheidet der Zweckverband.

V. Entgelt

- (1) Das Entgelt bemisst sich nach der Menge der nach Ziff. IV Abs. 1 übernommenen Stoffe
- (2) Das Übernahmeentgelt beträgt 31,50 Euro/m³.
- (3) Da sich folgende Gemeinden an den Investitionskosten für die Fäkalannahmestation auf der Verbandskläranlage in Saal a.d.Donau beteiligt haben, zahlen diese das Übernahmeentgelt nach Ziff. V Abs. 2.:
Markt Bad Abbach, Hausen, Herrngiersdorf, Langquaid, Painten, Riedenburg, Biburg und Neustadt a.d.Donau.
- (4) Bei Fäkalienanlieferungen aus dem Bereich der Gemeinde Teugn wird auf das vom Zweckverband festgesetzte Übernahmeentgelt nach Ziff. V Abs. 2 ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben (Beschluss der Versammlung vom 29.11.2002).
- (5) Eine Fäkalienanlieferung von anderen als den in Absatz 3 und 4 genannten Gemeinden, ist nicht gestattet.
Sollte eine Anlieferung aufgrund einer dringenden Notsituation notwendig sein, wird auf das vom Zweckverband festgesetzte Übernahmeentgelt nach Ziff. V Abs. 2 ein Zuschlag von 100 v. H. erhoben.

VI. Entgeltpflichtiger

Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer die nach Ziff. IV Abs.1 übernommenen Stoffe an die Fäkalannahmestation der Verbandskläranlage anliefert. Die Berechtigten nach Ziff. II haften gesamtschuldnerisch.

VII. Abrechnung, Fälligkeit

- (1) Bei Anlieferung und Übernahme wird ein Lieferschein durch das Personal der Verbandskläranlage erstellt. Alternativ wird bei Anlieferung ein Lieferschein durch das Personal der Verbandskläranlage erstellt.
- (2) Der Entgeltpflichtige nach Ziff. VI erhält von Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim eine Rechnung über das Übernahmeentgelt.
- (3) Das Übernahmeentgelt wird innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.

VIII. Haftung

- (1) Die Benutzenden nach Ziff. III liefern die zu beseitigenden Stoffe auf eigene Kosten und eigene Gefahr an. Für Schäden am Eigentum des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim, die nachweislich auf die Anlieferung von Stoffen durch den Benutzenden zurückzuführen sind, haften diese.
- (2) Die Benutzenden nach Ziff. III tragen die Verantwortung und Haftung dafür, dass das angelieferte Gut keine vom Einleitungsverbot der jeweils gültigen Entwässerungssatzung (EWS) des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim über die Abwasserbeseitigung erfassten Stoffe enthält (siehe Anlage 1: Auszug aus der EWS, § 15 EWS).

IX. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Kelheim, den 30.10.2024
Zweckverband zur Abwasser-
beseitigung im Raume Kelheim

Verbandsvorsitzender
Schweiger

Anlage 1 zur Kläranlagenbenutzungsordnung

Auszug aus der Entwässerungssatzung vom

Des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,

3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser, Drainagewasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - dass wärmer als +35 °C ist,
 - dass einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
 12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,
 13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennleistung über 200 kW.

- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Abs. 3 hinaus kann der Zweckverband in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Zweckverband erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (5) Der Zweckverband kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er dem Zweckverband eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und dem Zweckverband über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies dem Zweckverband sofort anzuzeigen.

Geldfunde

In Geschäftsstellen der Sparkasse Landshut wurden Geldbeträge gefunden, von den Findern an die Sparkasse abgeliefert und von den Verlierern noch nicht abgeholt.

Die Verlierer, die den Verlust glaubhaft machen können, werden hiermit aufgefordert, die verlorenen Geldbeträge binnen sechs Wochen bei der Sparkasse Landshut, Bischof-Sailer-Platz 431, abzuholen.

Landshut, den 10. Dezember 2024

Sparkasse Landshut

Christian Gallwitz

Heinz Kunz